

**S a t z u n g zur 3. Änderung der
S a t z u n g über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der
Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: von Beginn der Schulferien bis einschl. 02.01.,

Ostern: in der Karwoche

am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte an den letzten 18 Arbeitstagen der Ferien bis zum Ferienende geschlossen,

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

Eine Schließung des Hortes an Brückentagen bleibt vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tarmstedt, den 10.12.2024

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

Moje

Samtgemeindebürgermeister